

## Insolvenz- und Steuerrecht

### **Die Pflichtenprogramme der Leitungsorgane von Kapitalgesellschaft und GmbH & Co. KG nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts**

#### **I. Ein (kleiner) erster Ausschnitt aus dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts: § 15b InsO-E**

##### § 15b InsO-E

(1) Die in § 15a Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

(2) Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Im Rahmen des für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt dies nur, solange die Antragspflichtigen Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben. Zahlungen, die im Zeitraum zwischen der Stellung des Antrags und der Eröffnung des Verfahrens geleistet werden, gelten auch dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar, wenn diese mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters vorgenommen wurden.

(3) Ist der nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt verstrichen und hat der Antragspflichtige keinen Antrag gestellt, sind Zahlungen in der Regel nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.

(4) Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet. [...]

#### **II. Steuerzahlungspflicht innerhalb der Antragsfrist des § 15a Abs. 1 S. 1, 2 InsO-E: (wohl) nichts Neues ...**

#### **III. Steuerzahlungspflicht nach Eintritt der Insolvenzverschleppungsphase: (zumindest insoweit) „Rückkehr“ zum Konzept des 5. Strafsenats des BGH (5 StR 221/03), also „einen Tod muss man sterben“?**

#### **IV. Steuerzahlungspflicht nach Stellung des Insolvenzantrages**

- 1. Vorläufiges Regelverfahren: Fortgeltung des Pflichtenprogramms aus Phase der Antragsfrist und des „Entschuldigungskonzepts des VII. Senats des BFH“?**
- 2. Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren: Das (weiterhin?) ungelöste Problem ....**

§ 276a InsO-E

(1) [...].

(2) Ist der Schuldner als juristische Person verfasst, so haften auch die Mitglieder des Vertretungsorgans nach Maßgabe der §§ 60 bis 62. [...].

(3) Die Absätze 1 und 2 finden im Zeitraum zwischen der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung oder der Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 270 c Absatz 3 und der Verfahrenseröffnung entsprechende Anwendung.

#### **V. Steuerzahlungspflichten bei anhängiger Restrukturierungssache?**

§ 34 StaRUG-E

(1) Der Schuldner betreibt die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers und wahrt dabei die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger. Insbesondere unterlässt er Maßnahmen, welche sich mit dem Restrukturierungsziel nicht vereinbaren lassen oder welche die Erfolgsaussichten der in Aussicht genommenen Restrukturierung gefährden. Mit dem Restrukturierungsziel ist es in der Regel nicht vereinbar, Forderungen zu begleichen oder zu besichern, die durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen.

#### **VI. Schlussbetrachtung**